

FRP 6

Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen

Fassung 2014

Rechtsgrundlagen

- BVG: Art. 52e Abs. 2, 65c, 65d, 65e
- BVV2: 41a, 44, 44a
- Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung

Andere Grundlagen

- Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge

Fachrichtlinie

Die vorliegende Fachrichtlinie FRP 6 regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend: "der Experte") beim Vorliegen einer Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung.

Für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung findet diese Fachrichtlinie sinngemäss Anwendung.

1. Grundsatz

Aufgrund von Art. 52e Abs. 2 lit. b BVG hat der Experte im Falle einer Unterdeckung dem obersten Organ Empfehlungen über die einzuleitenden Massnahmen zu unterbreiten.

Der Experte hat zudem gemäss Art. 41a BVV2 jährlich zu beurteilen, ob die beschlossenen Massnahmen Art. 65d BVG entsprechen. Zudem hat er das oberste Organ über die Wirksamkeit der Massnahmen zu orientieren.

2. Unterdeckung

2.1. Definition der Unterdeckung

Eine Unterdeckung liegt vor, falls per Stichtag das verfügbare Vorsorgevermögen nicht ausreicht, um die notwendigen Vorsorgekapitalien inkl. technische Rückstellungen zu decken und somit der nach FRP 1 bestimmte Deckungsgrad unter 100 % liegt.

Die Unterdeckung ist anhand einer revidierten Jahresrechnung zu bestimmen. Falls keine revidierte Jahresrechnung vorliegt, kann mit dem entsprechenden Vorbehalt von unrevidierten Zahlen oder Schätzungen ausgegangen werden.

2.2. Ausmass der Unterdeckung

Basierend auf der strukturellen Risikofähigkeit, der Sanierungsfähigkeit und den spezifischen Risikofaktoren der Vorsorgeeinrichtung hat der Experte das Ausmass der Unterdeckung zu beurteilen. Dabei ist die erwartete Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung und des technischen Zinssatzes zu berücksichtigen.

Das Ausmass einer Unterdeckung wird nicht nur anhand des Deckungsgrades beurteilt. Für die Beurteilung sind weitere Kenngrössen wie der Anteil der Rentenbezüger, das Verhältnis der versicherten Lohnsumme zu den Vorsorgekapitalien inkl. technische Rückstellungen, der verwendete technische Zinssatz, das Vorsorgeprimat oder der Grad der Umhüllung (Verhältnis zwischen dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und dem BVG-Altersguthaben) zu berücksichtigen.

Eine Unterdeckung ist als "gering" zu bezeichnen, falls die Vorsorgeeinrichtung diese ohne Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65d Abs. 3 BVG innerhalb von 5 Jahren beseitigen kann. In allen anderen Fällen ist die Unterdeckung "erheblich".

2.3. Beginn des Sanierungsprozesses

Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung schlägt der Experte spätestens vier Monate nach der Genehmigung der Jahresrechnung dem obersten Organ Sanierungsmassnahmen vor.

3. Beseitigung der Unterdeckung

3.1. Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung

Die Vorsorgeeinrichtung muss eine Unterdeckung selbst beheben. Das oberste Organ trifft die zur Beseitigung der Unterdeckung notwendigen Sanierungsmassnahmen auf Empfehlung des Experten.

3.2. Behebung einer Finanzierungslücke

Der Experte prüft, ob die laufende Finanzierung versicherungstechnisch korrekt ist. Besteht eine strukturelle Finanzierungslücke, ist diese in erster Priorität zu beheben.

3.3. Mögliche Sanierungsmassnahmen

3.3.1. Reglementarische Grundlage

Die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen müssen gesetzeskonform sein und auf einer reglementarischen Grundlage beruhen.

3.3.2. Massnahmenkatalog

Zur Verfügung stehen unter anderem folgende mögliche Sanierungsmassnahmen (Reihenfolge nicht bindend):

- Temporäre Reduktion der künftig zu erwerbenden Leistungen (z.B. Minder- oder Nullverzinsung)
- Einschränkung des WEF-Vorbezuges
- Einlage des Arbeitgebers
- Zuschuss einer patronalen Stiftung
- Freigabe einer Arbeitgeberbeitragsreserve
- Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern
- Beiträge von Rentenbezügern
- Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes auf dem BVG-Altersguthaben

Hinweis: Eine Minder- oder Nullverzinsung der Altersguthaben bei Überdeckung ist keine Sanierungsmassnahme im Sinne dieser Fachrichtlinie, sondern ein geeignetes Mittel zur Stärkung der finanziellen Situation der VE.

3.3.3. Weitere Massnahmen

Soweit eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht oder eine Garantie einer patronalen Stiftung bestehen, werden diese als weitere Massnahmen in die Gesamtbeurteilung einbezogen.

3.3.4. Subsidiaritätsprinzip

Die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 65d BVG über die Reihenfolge der Sanierungsmassnahmen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Angemessenheitsgebotes zu beachten.

3.3.5. Anforderungen an die Massnahmen

Die Sanierungsmassnahmen müssen der Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und deren absehbaren Entwicklung Rechnung tragen. Die Sanierungsmassnahmen müssen verhältnismässig und ursachengerecht, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

3.4. Sanierungsplan

3.4.1. Definition

Als Sanierungsplan wird ein Bündel von empfohlenen oder beschlossenen Sanierungsmassnahmen bezeichnet.

3.4.2. Wirksamkeit des Sanierungsplans

Mit einer Projektion ("Sanierungspfad") wird aufgezeigt, wie sich der Fehlbetrag im Rahmen des Sanierungsplans voraussichtlich bis auf Null abbaut und wie sich der Deckungsgrad sukzessive gegen 100% erhöht.

Die für die Projektion nötigen Annahmen sind vom obersten Organ festzulegen. Der Experte gibt dazu Empfehlungen ab.

Der Experte hat die Annahmen für die Projektion, insbesondere die erwartete Rendite, kritisch zu beurteilen. Falls ihm diese nicht plausibel sind, hat er dem obersten Organ die Einholung einer Zweitmeinung zu empfehlen.

3.4.3. Sanierungsfrist

Da das Risiko einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung besteht, soll im Sanierungsplan eine möglichst kurze Sanierungsfrist angestrebt werden. Deshalb soll die vorgesehene Sanierungsfrist in der Regel nicht mehr als 5 – 7 Jahre ab Feststellung der Unterdeckung betragen, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

3.5. Vorgehen

3.5.1. Empfehlungen des Experten

Der Experte empfiehlt dem obersten Organ Sanierungsmassnahmen und zeigt anhand eines oder mehrerer Sanierungspläne auf, wie die Unterdeckung beseitigt werden kann. Dabei beachtet er das Prüfungsergebnis gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG und die spezifischen Risikofaktoren der Vorsorgeeinrichtung.

3.5.2. Beurteilung des beschlossenen Sanierungsplanes

Der Experte hat schriftlich zu beurteilen, ob die vom obersten Organ beschlossenen Massnahmen Art. 65d BVG entsprechen. Er zeigt anhand des beschlossenen Sanierungsplanes auf, ob die getroffenen Massnahmen geeignet sind, die Unterdeckung innert der Sanierungsfrist zu beseitigen.

Kommt der Experte zum Schluss, dass die beschlossenen Massnahmen nicht ausreichen, weist er das oberste Organ darauf hin und empfiehlt zusätzliche Massnahmen. Werden diese nicht beschlossen und erachtet der Experte die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung als gefährdet, meldet er dies dem obersten Organ und der Aufsichtsbehörde.

3.5.3. Jährliche Überprüfung der Wirksamkeit des Massnahmenkonzepts

Der Experte hat jährlich zu überprüfen, ob die getroffenen Sanierungsmassnahmen die erwartete Wirksamkeit gezeigt haben. Dabei ist der beschlossene Sanierungsplan mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen. Zudem muss der Experte beurteilen, ob die für den Sanierungsplan getroffenen Annahmen beibehalten werden können oder angepasst werden müssen.

Falls die tatsächliche Entwicklung unterhalb des Sanierungspfads liegt oder die zugrunde liegenden Annahmen geändert werden müssen, muss der Sanierungsplan überprüft und allenfalls angepasst werden. Dabei kann mit verschärften Sanierungsmassnahmen auf die bisherige Sanierungsfrist abgestellt oder die ursprüngliche Frist auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Es kann auch ein neuer oder zusätzlicher Sanierungsplan mit einer neuen Sanierungsfrist festgelegt werden.

Liegt die tatsächliche Entwicklung oberhalb des Sanierungspfads, verkürzt sich die Sanierungsfrist entsprechend. Im Auftrag des obersten Organs überprüft der Experte aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine Anpassung der getroffenen Sanierungsmassnahmen.

Der Experte berücksichtigt bei seiner Empfehlung zur allfälligen Anpassung des Sanierungsplanes das Ausmass, mit dem der Sanierungspfad unter- oder überschritten wird.

3.6. Fehlende Sanierbarkeit

Wenn der Experte feststellt, dass mit den zur Verfügung stehenden und von dem obersten Organ als zumutbar erachteten Sanierungsmassnahmen innerhalb von 10 Jahren keine Sanierung möglich ist, hat er die fehlende Sanierbarkeit der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

4. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 24.04.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Version vom 01.01.2013 und gilt für alle Abschlüsse ab dem 31.12.2014.